

Institutionelles Kinderschutzkonzept

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen & Kita Dorfmäuse



Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Leitbild: Kultur der Achtsamkeit
2. Risiko- und Ressourcenanalyse
3. Personalauswahl, Personalentwicklung und arbeitsvertragliche Regelungen
 - 3.1 Selbstverpflichtungserklärung für pädagogische Fachkräfte
4. Verhaltenskodex
 - 4.1 Verhaltensampel
5. Partizipationsformen für alle Beteiligten – Kinder, Eltern, Mitarbeitende
 - 5.1 Beteiligungsformen von Kindern
 - 5.2 Beteiligungsformen von Eltern
 - 5.3 Beteiligungsformen von Mitarbeitenden
6. Beschwerdemanagement
7. Vorgehen im Verdachtsfall
8. Kinder stark machen: Information und Präventionsangebote für Kinder
9. Qualitätsmanagement

Einleitung

Minderjährige haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Bis vor einigen Jahrzehnten war es gesellschaftlich legitim, Kinder mit Hilfe von Prügel zu erziehen. Inzwischen hat sich ein deutlicher Wertewandel in der Kindererziehung vollzogen: 1990 trat das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die UN- Kinderrechtskonvention, in Kraft. Diese wurde 1992 auch von Deutschland ratifiziert und fand entsprechend Ausdruck in der nationalen Gesetzgebung. Seit Januar 2001 ist im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzung und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig,“ (§ 1631 Abs. 2 BGB). Daraus leiten sich klare Vorgaben für den Kinderschutz ab, die konkreter im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) geregelt sind. Neben dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII), der sich auf den Kinderschutz in der Familie bezieht, werden weiterhin verbindliche Vorgaben für den Kinderschutz in Kindertagesstätten gemacht. So besteht im Rahmen der Betriebserlaubnis die Pflicht, ein Gewaltschutzkonzept zu entwickeln, das institutionelle Kinderschutzkonzept (§ 45 SGB VIII). Zudem besteht eine Meldepflicht bei Beeinträchtigung des Kindeswohls in diesen Einrichtungen (§ 47 SGB VIII). Hier wird den pädagogischen Fachkräften auf Grundlage ihrer beruflichen Qualifikation eine weitreichendere Anforderung an den zu leistenden Kinderschutz gestellt als das Gesetz sie von den sorgeberechtigten Eltern verlangt.

Im Folgenden legen wir umfassend dar, wie wir dies im Alltag in unserer Einrichtung umsetzen und sicherstellen.

1. Leitbild: unsere Kultur der Achtsamkeit

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt, wie Kinder präventiv vor Gewalt in der Einrichtung geschützt werden und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn es zu Fehlverhalten oder Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommt. Es soll die uns anvertrauten Kinder vor sämtlichen Formen von Grenzüberschreitungen in der Kita schützen. Körperliche und seelische Gewalt gehören ebenso dazu, wie die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht und sexueller Missbrauch.

Wir leben eine Kultur der Achtsamkeit und begegnen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Wir achten ihre Rechte und ihre individuellen Bedürfnisse. Wir stärken ihre Persönlichkeit, nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die sie bewegen. Wir achten und bewahren ihre persönlichen Grenzen und pflegen einen bewussten Umgang mit Nähe und Distanz.

Nur wenn es gelingt, eine selbstkritische Haltung einzunehmen, unprofessionelles Verhalten anzusprechen und aus Fehlern zu lernen, kann die Kita ein sicherer und gewaltfreier Ort für Kinder sein.

2. Risiko- und Ressourcenanalyse

Im Rahmen eines Studientages und in diversen Gesprächen in Dienstbesprechungen haben wir für unsere Einrichtung, in der wir Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren in ihren Entwicklungs- und Bildungsprozessen begleiten, eine Risiko- und Ressourcenanalyse durchgeführt und formuliert. Gefahren ergeben sich aus den baulichen Gegebenheiten, der Gestaltung der Räume und der Außenbereiche sowie der menschlichen Interaktion. Es gibt Bereiche, wie beispielsweise den Toiletten- oder Wickelbereich, die Differenzierungsräume und bewachsene Spielplatzecken, die nicht auf den ersten Blick einzusehen sind.

Risiko	Ressource
Außenbereich	
Nicht einsehbare Verstecke, Tor, Zaun, Spielhaus, stark bewachsene Ecken	<ul style="list-style-type: none"> • Regeln absprechen mit Kindern und Kolleg*innen • Überprüfung von Regeln und ggf. Anpassung bei veränderten Rahmenbedingungen • Aktives Verhalten der Kolleg*innen, Präsenz zeigen und Sicherheit vermitteln (Wir sind da, wenn du Hilfe benötigst) • Austausch von Kolleg*innen über Beobachtungen • Gruppenübergreifende Zuständigkeiten der Kolleg*innen • Externe Besucher werden aktiv von Kolleg*innen angesprochen • Gelände ist eingezäunt • Tore sind mit einem Dreipunktschloß ausgestattet • Nicht einsehbare Bereiche werden regelmäßig durch Sichtkontakt beobachtet
	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder geben Bescheid, wenn sie den Spielplatz verlassen, z.B. auf Toilette gehen
Haus	<ul style="list-style-type: none"> • Während der Bring und Abholzeit ist die Tür geöffnet – außerhalb dieser Zeit wird die Tür geschlossen und das Haus kann nur von innen mit Hilfe des Türöffners geöffnet werden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Externe Besucher melden sich vorher an oder werden aktiv von den Kolleg*innen angesprochen • Kinder geben Bescheid, wenn sie innerhalb des Hauses den Spielbereich wechseln, z.B. vom Gruppenraum zur Turnhalle
Innenbereich	
Differenzierungsräume	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Nutzung der Räume, werden mit den Kindern und Kolleg*innen Regeln besprochen • Kinder sollen die Sicherheit bekommen eigenverantwortlich die Nebenräume nutzen zu dürfen, jedoch besteht jederzeit die Möglichkeit sich Unterstützung oder Schutz bei den Kolleg*innen zu suchen • Regelmäßiger Sichtkontakt wird gewährleistet
Gruppenräume – nicht einsehbare Bereiche wie Ruhebereich	<ul style="list-style-type: none"> • Absprachen mit den Kindern und Kolleg*innen – Regeln werden klar kommuniziert • Sichtkontakt in regelmäßigen Abständen wird gewährleistet • Kinder ermutigen die Kolleg*innen anzusprechen, wenn etwas nicht stimmt
Toiletten/Toilettenkabinen	<ul style="list-style-type: none"> • Kolleg*innen geben einander Bescheid, wenn sie in den Bereich der Toiletten gehen • Erwachsene gucken nicht ungefragt über die Kabinenwand der Toiletten • Türen werden von Kindern und von Kolleg*innen nicht ungefragt geöffnet (Privatsphäre) • Türschlösser für Kinder vorhanden (Wunsch nach Privatsphäre), können bei Bedarf von den Kindern genutzt werden, Kolleg*innen haben die
	Möglichkeit die Schlösser im Bedarfsfall zu öffnen
Wickelbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kind bestimmt die Kolleg*in die es wickeln soll

	<ul style="list-style-type: none"> • Kolleg*innen geben Bescheid, dass sie zum Wickeln gehen • Sprachliche Begleitung der einzelnen Schritte • Andere Kinder sind nach Möglichkeit nicht mit im Toiletten-Wickelbereich • Angenehme Atmosphäre schaffen
Rollenspiele und Miteinander der Kinder	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kinder werden sensibilisiert Grenzen aufzuzeigen und die der anderen Kinder zu achten • Kolleg*innen beobachten Situationen und greifen nach Bedarf ein • Die Kinder werden ermutigt NEIN und STOP zu sagen • Wunsch nach Privatsphäre wird akzeptiert, dennoch kommunizieren wir, dass wir zur Unterstützung da sind • Keinem wird weh getan • Gegenstände werden nicht in Körperöffnungen eingeführt

Grundsätzlich stellen alle Einzelsituationen (z. B. Wickeln, Sauberkeitserziehung, Toilettengang) zwischen einem betreuten Kind und Kolleg*innen einen Risikofaktor dar. In diesen Situationen ist insbesondere die Beachtung der Intimsphäre des Kindes zu befolgen.

Im Rahmen von Hospitationen, bei der Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden, bei der Vertretung durch Fremdkräfte oder bei Elternaktionen, also immer dann, wenn fremde Menschen anwesend sind, bedeutet dies zusätzliche Risikofaktoren.

„Intime Situationen“ zwischen Hospitanten und Kindern sind immer zu vermeiden.

Kolleg*innen sind in der Verantwortung die richtige Balance in der Interaktion mit den Kindern zu finden und sorgen mit ihrem Verhalten für ein sicheres Gefühl und Wohlbefinden bei den Kindern. Das hat insbesondere in sensiblen Situationen höchste Priorität.

Kolleg*innen sind animiert eine Kultur des aktiven Hinsehens und Ansprechens zu etablieren und nicht wegzusehen. Nicht passendes Verhalten wird zeitnah besprochen und gemeinsam reflektiert – unangemessenes Verhalten soll sofort mit Hilfe eines Code-Wortes gestoppt werden. Gemeinsam nutzen wir unterschiedliche Möglichkeiten zur Reflexion, wie z. B. Dienstbesprechungen, Studientage oder Supervision. So entsteht die Sicherheit, dass immer wieder die Werte der Kinder in den Vordergrund treten und Kenntnisse über Kinderrechte sowie der gesetzlichen Vorgaben gefestigt werden.

Besonders wichtig ist uns ein angemessenes Verhalten gegenüber den Kindern wie auch den Eltern im Bezug auf Nähe und Distanz. Äußerungen von Kindern werden erst genommen, um sie in ihrem „Stark werden“ zu unterstützen.

3. Personalauswahl, Personalentwicklung

Bereits in der Stellenausschreibung weisen wir deutlich auf unser bestehendes institutionelles Kinderschutzkonzept hin. Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeitenden, Praktikanten und Azubis neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt.

Im Einstellungsgespräch thematisieren wir die zu ergreifenden Maßnahmen, wenn wir Kenntnis über Gewalt gegen Kinder erhalten, die von Mitarbeitenden ausgeübt wird. In Verbindung mit der Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags werden neben der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auch die Unterzeichnung einer ergänzenden Selbstverpflichtungserklärung (Kapitel 3.1) eingefordert.

Während der Einarbeitungszeit von neuen Mitarbeitenden ist uns wichtig, ausführlich über das Schutzkonzept und zugehörige verbindliche Verfahrenswege zu informieren.

Im Bereich der Personalentwicklung bereits beschäftigter Mitarbeitenden setzen wir uns regelmäßig mit Themen wie pädagogische Haltung, Pflege einer achtsamen Teamkultur, Nähe und Distanz, Kommunikation, Konfliktfähigkeit, Partizipation von Kindern und Eltern auseinander. Neben regelmäßigem kollegialen Austausch und dem Angebot zur Supervision (Intervision) nehmen Mitarbeitende kontinuierlich und verbindlich an entsprechenden Fortbildungen teil.

3.1 Selbstverpflichtungserklärung für pädagogische Fachkräfte in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Für die fachliche Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern besteht ein vom Gesetzgeber formulierter Bildungs- und Erziehungsauftrag. Diesen zu erfüllen gelingt auf der Basis vertrauensvoller Beziehungen, die ausschließlich in einem Umfeld frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt wachsen können.

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- §§ 174 bis 174c, 176 bis 180a 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung),
- § 201a Abs.3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),
- §§ 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich darüber hinaus, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Weiterhin verpflichte ich mich zu folgenden Verhaltensweisen:

- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt.
- Ich begegne Kindern mit wertschätzendem Verhalten und achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich nehme ihre individuellen Empfindungen und Schamgrenzen gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre individuellen Grenzsetzungen. Hierfür gestalte ich Beziehungen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über Grundsätze für das Kindeswohl.
- Ich stehe grundsätzlich in der Verantwortung, unangemessene Situationen und grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen zu erkennen, dies anzusprechen und/oder zu melden. Ich interveniere mit dem Ziel die betroffenen Personen vor Übergriffigkeit zu schützen.
- Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.

Name, Vorname, geb.: _____

Anschrift: _____

4. Verhaltenskodex

Ziel unserer täglichen Arbeit ist es, Kinder im Alter von zwei bis sechs Jahren in ihren Rechten zu stärken und ihnen eine sichere Einrichtung zu bieten. Jedes Kind bekommt die Möglichkeit auf Individualität und Selbstbestimmung. Körperliche und seelische Unversehrtheit ist für uns das Wichtigste.

Unser Handeln richtet sich gegen jede Form von Gewalt, physische und psychische Übergriffe und Grenzverletzungen. Wir achten auf einen wertschätzenden Umgang miteinander und orientieren uns stets an den Bedürfnissen der Kinder. Unsere Grundhaltung ist positiv ausgerichtet. Dabei achten wir besonders auf Nähe und Distanz zu den Kindern und stärken deren Rechte.

Körperliche Nähe ist ein wesentlicher Aspekt in unserer pädagogischen Arbeit und ist somit unverzichtbar. Jedoch bewahren wir immer auch die Grenze zu den Kindern. Verniedlichungen des Namens oder Körperlichkeit, wie z. B. Küssen der Kinder, sind nicht zulässig und finden nicht statt. Wir achten darauf, die Kinder nicht zu bedrängen und akzeptieren jede Form des Nein-Sagens seitens der Kinder.

Innerhalb des Teams, in der Kommunikation mit Kindern und Eltern wird eine gewaltfreie, respektvolle und freundliche Sprachkultur gelebt. Auch Eltern gehen achtsam miteinander um. Die Arbeitsatmosphäre ist von Vertrauen und Freundlichkeit geprägt. Es wird in kollegialer Verbundenheit mit angemessener Nähe und Distanz gearbeitet.

Zielgerichtete Absprachen tragen zur Aufgabenerfüllung bei.

Entscheidungen werden grundsätzlich zum Wohle des Kindes getroffen.

Werden Grenzen gegenüber den Kindern nicht eingehalten greifen wir ein. Gegenseitige Unterstützung ist uns besonders wichtig, um Belastungssituationen und Konflikte rechtzeitig zu unterbinden. Eine große Reflexionsbereitschaft sollte immer möglich sein.

Kolleg*innen stehen grundsätzlich in der Verantwortung, unangemessene Situationen zu erkennen, anzusprechen und/oder zu melden und auch zu intervenieren!

4.1 Verhaltensampel

In unserer Praxis hat sich das Verfahren mit Hilfe der Verhaltensampel bewährt und wird vom Team als Basis genutzt. Innerhalb dieses Verfahrens wird genau festgelegt, welche Verhaltensarten und Umgangsformen erlaubt (grün), grenzwertig (gelb) und verboten (rot) sind. Die Verhaltensampel wie auch unser Verhaltenskodex obliegt der ständigen Reflexion und Weiterentwicklung. Folgende Verhaltensregeln sind für uns sehr wichtig und werden von den Kolleg*innen ständig reflektiert und kontrolliert:

- Gestaltung von Nähe und Distanz wird in einen professionellen Kontext gesetzt und beinhaltet das Einhalten von Grenzen
- Wertschätzender und Respektvoller Umgang mit allen Beteiligten
- Emotionale Abhängigkeit von Familien wird nicht ausgenutzt
- Individuelle Grenzen von Kindern und Kolleg*innen sind ernst zu nehmen und zu akzeptieren
- Methoden in der Kleingruppenarbeit werden so genutzt, dass Kinder keine Angst bekommen oder sich unwohl fühlen
- Findet Kleingruppenarbeit in einem Differenzierungsraum statt, muss die Tür von außen jederzeit zu öffnen sein

- Wenn Kinder das Bedürfnis nach Nähe einfordern, kann dem nachgekommen werden (z.B. beim Trösten)
- Alle Aktionen mit sexuellem Charakter, sowie sexualisierte Sprache sind verboten
- Ein Bloßstellen oder Herabsetzen von Kindern, Kolleg*innen oder Familien ist verboten
- Der Wille des Kindes ist zu respektieren (z.B. Wickeln, trösten ...)
- Das Küssen von Kindern ist untersagt
- Körperkontakt findet ausschließlich im angemessenen professionellen pädagogischen Rahmen statt
- Alle Kolleg*innen legen großen Wert auf einen herzlichen und respektvollen Umgang mit den Kindern, den Familien und untereinander
- NEIN und STOP sagen gilt für alle Beteiligten der Einrichtung (Kinder, Kolleg*innen, Eltern) und wird ausnahmslos respektiert – bei Überschreitung der Grenzverletzung wird eingeschritten und Position bezogen (immer zum Schutz des grenzüßernden Beteiligten)
- Alle Kinder bzw. Familien werden egal welcher Herkunft gleich behandelt

5. Partizipationsformen für alle Beteiligten – Kinder, Eltern, Mitarbeitende

Partizipation ist für unseren Kindergartenalltag als Möglichkeit zu sehen, alle beteiligten Personen, also Kinder, Eltern und Kolleg*innen, an Entscheidungen teilhaben zu lassen. Es werden also nicht nur Perspektiven und Erfahrungen bei allen Beteiligten eingeholt, sondern allen Parteien eine Entscheidungskompetenz eingeräumt.

5.1 Beteiligungsformen von Kindern

Unsere Aufgabe ist es Kinder an Entscheidungen und Ereignissen teilhaben zu lassen.

Dieses geschieht bei uns wie folgt:

- Alle Kinder haben jederzeit die Möglichkeit ihre Meinungen und Verbesserungsvorschläge frei zu äußern
- Die Kinder haben Recht auf Information und Mitsprache bei sie betreffenden Themen und Anliegen. Das pädagogische Personal hört sich dies an, nimmt Äußerungen wahr und gibt Begründung und Rückmeldung, wenn diesem Wunsch nicht entsprochen werden kann.
- Freie Wahl beim Essen, Schlafen, Wickeln, Spielpartner, Spielzeug sowie bei Teilnahme an Angeboten und Aktivitäten.
- Mitsprache an projektorientierten Themen oder dem Schulprojekt
- In Morgenkreisen, Einzelgesprächen oder Kinderkonferenzen haben die Kinder die Möglichkeit sich zu beteiligen und Kritik und Wünsche zu äußern.
- Mitsprache bei Mahlzeiten (Frühstückswünsche oder Buffetideen)
- Selbstständigkeit
- Selbstbewusstsein
- Frustrationstoleranz (aushalten können, wenn etwas anders entschieden wird)
- Wertschätzung
- Einfühlen in andere Beteiligte
- Selbstwirksamkeit

Wir geben den Kindern die Möglichkeit teilzuhaben und sich aktiv zu beteiligen, so kann das Kind ein hohes Maß an Selbstwirksamkeit entwickeln. Das Kind macht die Erfahrung, dass eigenes Handeln etwas bewirkt, dass es Dinge beeinflussen kann, dass es ihm gelingt, aus eigener Kraft die Welt mitzugestalten. Solche Erfahrungen prägen die Persönlichkeit. Ein Kind, das bereit ist, sich anzustrengen, zu üben und sich durch Misserfolge nicht entmutigen zu lassen, hat gute Chancen, auch schwierige Situationen erfolgreich zu meistern. Kinder entwickeln so ein Vertrauen in ihre eigenen Fähigkeiten. Die Beteiligung der Kinder und die daraus entstehende Interaktion mit den Mitarbeitenden und der Kinder untereinander führt zu einer vertrauensvollen Atmosphäre. Sie ermöglicht es den Kindern Situationen und Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und offen anzusprechen. Selbstsichere Kinder sind weniger anfällig für Manipulationen durch andere.

5.2 Beteiligungsformen von Eltern

Selbstverständlich haben auch Eltern stetig die Option, sich in folgender Art und Weise mit einzubringen:

- Eltern entscheiden wie und wann das Kind die Einrichtung besucht
- Es besteht jederzeit die Möglichkeit ein Elterngespräch in Anspruch zu nehmen
- Verbesserungsvorschläge und Wünsche dürfen geäußert werden
- Fotos der Kinder werden nur mit Erlaubnis der Eltern veröffentlicht
- Teilnahme an Festen oder anderen Aktionen erfolgt freiwillig
- Bei persönlichen Belangen der Kinder werden Eltern involviert – Feedbackkultur
- Eltern werden vertreten von den gewählten Elternvertreter*innen (Elternbeirat findet ein bis zweimal jährlich statt)
- Gute Kommunikation und enger Dialog zum Schutz und Wohle des Kindes

5.3 Beteiligungsformen von Mitarbeitenden

- Kolleg*innen haben ein Mitspracherecht bei der Entwicklung und Umsetzung eines pädagogischen Konzepts, der Ausstattung der Einrichtung und bei Planungen und Umsetzungen von Veranstaltungen in der Einrichtung
- Aufstellen von Regeln im Umgang miteinander und Kindern sowie deren Eltern gehört ebenfalls zur Entscheidungskompetenz der Mitarbeitenden
- Bei Unzufriedenheit eines Mitarbeitenden besteht jederzeit die Möglichkeit, ein Gespräch mit Kolleg*innen, der Einrichtungsleitung oder der Fachberatung zu führen

6. Beschwerdemanagement

Funktionierende Beschwerdeverfahren sind ein notwendiges Instrument innerhalb einer umfassenden Beteiligungskultur. Da Beschwerden u.a. auf Grenzverletzungen und Übergriffe hinweisen, sind sie zudem wichtiger Bestandteil des präventiven Kinderschutzes und ein unverzichtbarer Baustein des institutionellen Schutzkonzepts in der Kita. Alle in der Kita können sowohl Absender als auch Empfänger von Beschwerden sein, sowohl Kinder (bzw. deren Eltern im Namen des Kindes), Eltern, pädagogische Fachkräfte als auch Kitaleitung und Träger.

Hierbei ist zu beachten, dass:

- Beschwerden erwünscht sind
- Alle in der Kita das Recht haben sich zu beschweren
- Beschwerden sind nicht an ein Mindestalter oder sprachliche Form gebunden
- Beschwerden von Kindern sollen im Alltag situativ erkannt, ernst genommen und angesprochen werden
- Ritualisierte Beschwerdemöglichkeiten, wie Morgenkreis, Gruppen- oder Kinderversammlung, die Wahl von Kindersprecher*innen, Beschwerdebriefkasten (Feedbackbox) und Sprechzeiten der Kitaleitung eröffnen Wege
- Eltern sollen sich sowohl intern bei pädagogischen Fachkräften oder bei der Kitaleitung als auch extern beim Träger beschweren können
- Beschwerden werden zeitnah im Rahmen eines extra anberaumten Gesprächs behandelt
- Berechtigte Beschwerden müssen Konsequenzen haben, die dokumentiert und auf ihre Wirksamkeit und Nachhaltigkeit überprüft werden

7. Notfallplan im Verdachtsfall

Dass Fehlverhalten und Gewalt gegen Kinder in der Kita nicht folgenlos bleiben, ist die Voraussetzung dafür, aus Fehlern zu lernen, Verhaltensweisen und Regeln zu ändern und Unterstützung anzubieten. Welche Konsequenzen notwendig sind, hängt von der Art und Intensität des Fehlverhaltens ab. Auch spielt es eine Rolle, ob es sich um eine einmalige Grenzüberschreitung oder um wiederholte unprofessionelle Verhaltensweisen handelt. Die Reaktionen können je nach Lage des jeweiligen Falls von einem kollegialen Gespräch über die Beratung im Team, einem Gespräch mit der Leitung bis hin zur Inanspruchnahme externer Unterstützungssysteme reichen. Darüber hinaus kann es erforderlich sein, das Regionale Landesamt für Schule und Bildung zu informieren (§ 47 SGB VIII), arbeitsrechtliche oder sogar strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

Bausteine zur Intervention bei Verdachtsfällen:

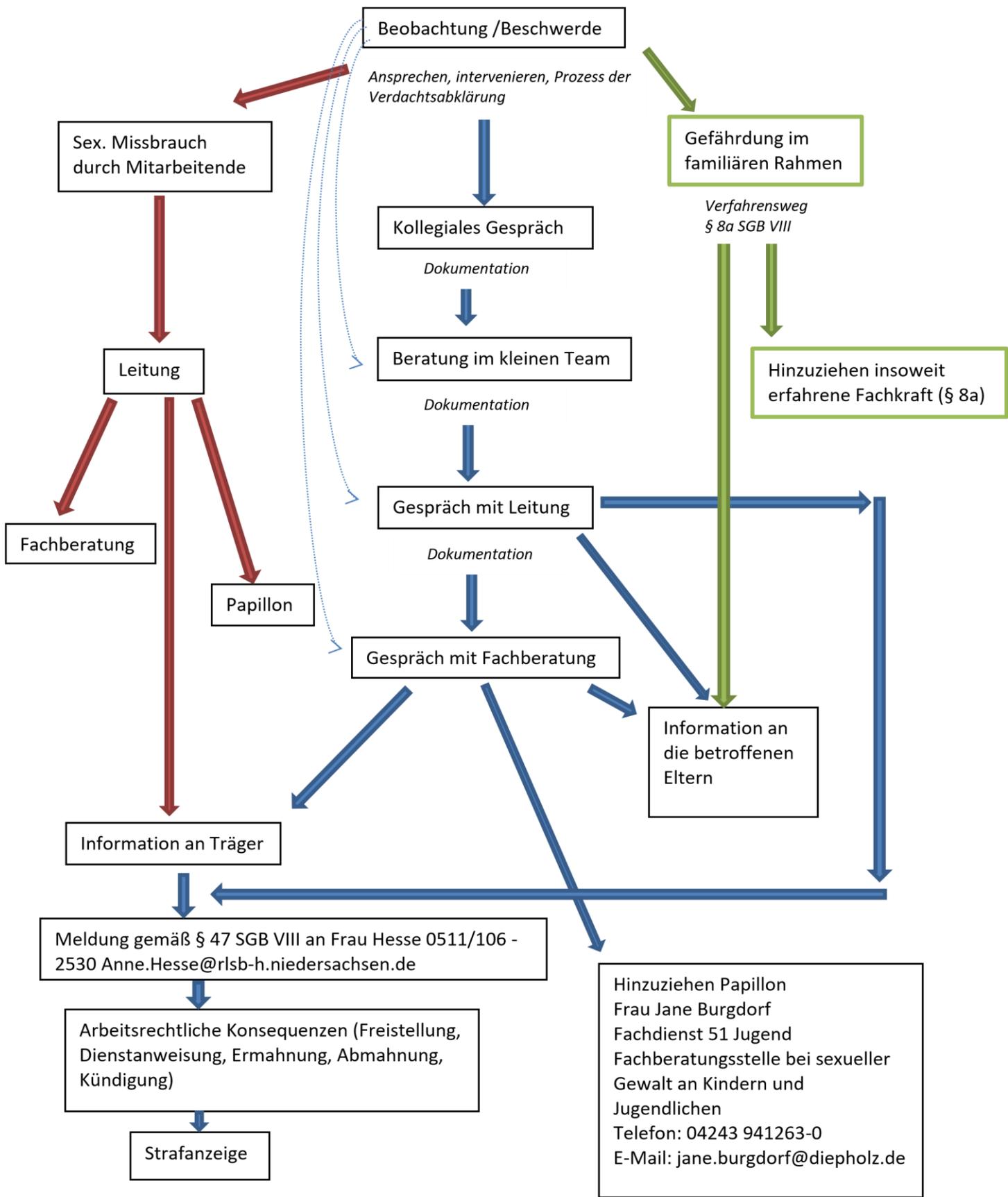
- Hinweise und Verdachtsmomente
- Vermutungsabklärung
- Grundsätzlich gilt: Ruhe bewahren! Keine Alleingänge! Präzise Dokumentation!
- Dokumentation und Datenschutz
- Hinzuziehen externer Fachkräfte
- Meldungen

Der Meldebogen über Beeinträchtigung des Kindeswohls in Einrichtungen an das Regionale Landesamt für Schule und Bildung gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII wird von der Leitung, in Absprache mit dem Träger, weitergeleitet.

Information an die Betroffenen, Elternbeirat und ggf. der Presse ist nur in Absprache mit der Fachberatung und dem Träger zu tätigen.

Schaubild

Verfahrensweg bei Verdacht oder Kenntnis über grenzüberschreitendes Verhalten in der Kita



Rehabilitation bei falscher Verdächtigung

Beschuldigungen, die sich als falsch herausstellen, sind für alle Beteiligten emotional eine besonders

belastende Situation. Da die Gefahr besteht, dass an einem Mitarbeitenden ein Verdacht haften bleibt, ist hier der transparente Umgang von besonderer Bedeutung.

Grundsatz

Die Rehabilitierung muss in derselben Dringlichkeit und Genauigkeit durchgeführt werden, wie die Verdachtsabklärung.

Ziel

Ziel des Rehabilitierungsverfahrens ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen im Hinblick auf die anvertrauten Kinder.

Es ist mit Beginn der Verdachtsabklärung eine Freistellung vom Dienst möglich oder nötig. Um dem Ohnmachtsgefühl bei den Betroffenen entgegenzuwirken ist es notwendig, dass Art, Umfang und Form der Rehabilitierung unter Beteiligung mit den betroffenen Mitarbeitenden abgestimmt werden und keine Maßnahmen gegen deren Willen erfolgen. Das Rehabilitierungsverfahren findet ausschließlich dann Anwendung, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist, bzw. sich nicht bestätigt hat. Die Entscheidung, ob ein Verdacht vollständig ausgeräumt ist, entscheidet der Krisenstab, der für die Verdachtsabklärung eingerichtet wurde. Am Rehabilitierungsverfahren sind alle Personen beteiligt, die bereits bei der Verdachtsabklärung beteiligt waren. Auf Wunsch der betroffenen Person kann der Personalrat hinzugezogen und am Rehabilitierungsverfahren beteiligt werden. Eine Führungskraft wird mit der betroffenen Person Kontakt aufnehmen und über die Unschuld informieren. Das Einverständnis für die Einleitung des Rehabilitierungsverfahrens wird eingeholt und alle weiteren Verfahrensschritte eng abgestimmt. Bei einem weiteren Gesprächstermin werden gemeinsam die passenden Rehabilitierungsmaßnahmen ausgewählt und die Umsetzung besprochen.

Mögliche Rehabilitierungsmaßnahmen sind:

- Eine offizielle Entschuldigung
- Information aller Beteiligten
- einen Einrichtungswechsel ermöglichen, wenn gewünscht
- Beratung bei der beruflichen Neuorientierung
- Informationen an die Eltern
- Verfahren bei möglicher Rufschädigung
- Abschlussgesprächsrunde, Mitarbeiterbesprechung, Supervision

8. Kinder stark machen – Information und Präventionsangebote für Kinder

Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und eine sichere und behütete Umgebung. Dafür haben die Kolleg*innen Sorge zu tragen **und in einem respektvollen und freundlichen Umgang zu pflegen.**

Transparente Regeln und ein offener Austausch mit den Kindern, eine gute Vertrauensbasis zwischen Kindern und Mitarbeitenden und Offenheit für Kritik auf Seiten der Kolleg*innen sind Voraussetzungen für eine beschwerdefreundliche Umgebung für Kinder.

Kernaussagen, die wir Kindern vermitteln wollen:

- „Dein Körper gehört dir!“
- „Vertraue deinem Gefühl!“
- „Du hast das Recht NEIN zu sagen!“
- „Geheimnisse, mit denen du dich nicht wohlfühlst, darfst du weitererzählen!“
- „Du hast das Recht dir Hilfe von einem Erwachsenen zu holen!“
- „Du darfst deine Meinung sagen. Jeder hat ein Recht darauf!“
- „Du bist gut, so wie Du bist.“
- Es gibt schöne, blöde und seltsame Gefühle
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse darfst Du weitererzählen. Das ist kein Petzen, sondern mutig!

Ziel ist es, dass Kinder die vorgenannten Grundsätze kennen und anwenden. Mit dem Kennen der Regeln wird das Selbstbewusstsein der Kinder gestärkt und die Gefahr von Übergriffen jeglicher Art gesenkt.

Zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist es uns wichtig einen achtsamen Umgang miteinander zu haben und Kindern eine beschwerdefreundliche Umgebung zu schaffen. Kolleg*innen werden in wiederkehrenden Schulungen, Fortbildungen und Gesprächen immer wieder neu sensibilisiert. Die Arbeitsweise innerhalb unseres Teams ist von Transparenz geprägt, zudem halten wir kurze Informationswege ein und informieren neue Kolleg*innen direkt zu Beginn ihres Einsatzes in der Einrichtung.

9. Qualitätsmanagement

Das institutionelle Kinderschutzkonzept ist Bestandteil der Konzeption unserer Einrichtung und wird in diesem Rahmen wiederkehrend überprüft. Im Abstand von 2 Jahren reflektieren wir die Praxistauglichkeit der festgelegten Maßnahmen, prüfen diese auf ihre Wirksamkeit und aktualisieren, wo es erforderlich ist. Diese konzeptionelle Überprüfung dient sowohl dem Schutz der Kinder in unseren Einrichtungen als auch der Qualitätssicherung unseres fachlichen achtsamen Handelns.

Neben dieser zweijährlich wiederkehrenden Überprüfung durch das Team der Einrichtung findet jährlich im Rahmen einer trägerinternen Dienstbesprechung der Leitungen aller Kitas unter Beteiligung der Qualitätsmanagerin eine Evaluation statt. Darüber hinaus reflektieren wir kontinuierlich und anlassbezogen Fälle von Grenzüberschreitungen im kollegialen Austausch im Rahmen unterschiedlicher Settings. Dies dient dem Zweck, aus Fallverläufen zu lernen und mögliche Lücken im bestehenden Schutzkonzept aufzudecken und zu minimieren.